

Richtlinie des Landkreises Zwickau zur Umsetzung der Förderrichtlinie zur weiteren Verbesserung der Infrastruktur im Bereich der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen – FöriKitaBau (08.10.2020)

1. Geltungsbereich

Gefördert werden Neu-, Um-, Erweiterungs- und Ersatzneubauten, Sanierungen und Modernisierungen an Gebäuden und Außenanlagen sowie Ausstattungen bei Kindertagespflegestellen. Erstaussstattungen in Kindertageseinrichtungen sind nur im Zusammenhang mit einem Neu-, Erweiterungs- oder Ersatzneubau förderfähig. Im Zusammenhang mit einem Umbau sind Erstaussstattungen ausschließlich bei einer Nutzungsänderung förderfähig. Darüber hinaus können Küchen im Sinne einer Stärkung der Gesundheits- und Ernährungsbildung gefördert werden.

2. Fördersatz

Der Fördersatz beträgt 50 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben. Der Landkreis Zwickau beteiligt sich zusätzlich mit 10 vom Hundert des Zuwendungsbetrages.

3. Kriterien zur Priorisierung

- 3.1. bedarfsplanerisches Erfordernis für die Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze
- 3.2. offene Auflagen aus der Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII oder anderer Fachbehörden zum Erhalt bestehender Betreuungsplätze
- 3.3. allgemeiner Sanierungsrückstau begründet durch das Baujahr der Einrichtung und den Zeitpunkt der letzten Sanierung
- 3.4. vorliegende positive Beschlüsse der LEADER-Aktionsgruppe
- 3.5. Abweichungen von der Empfehlung des SMS zu den räumlichen Anforderungen an Kindertageseinrichtungen vom 02.06.2005
- 3.6. bisherige Zuwendungen für die Einrichtung

4. Pluralitätsgrundsatz

Bei der Erstellung des Maßnahmeplanes einschließlich förderfähiger Ersatzmaßnahmen werden die freien Träger angemessen berücksichtigt. Orientierung gibt dabei das tatsächliche Verhältnis zwischen öffentlichen und freien Trägern von Kindertageseinrichtungen sowie Schulträgern.

5. Bewilligungsverfahren

Nach der Bereitstellung von Zuwendungen durch den Freistaat Sachsen erfolgt die Aufforderung zur Antragstellung an die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie die Träger der freien Jugendhilfe über die Verwaltung des Landkreises.

Die Anträge auf Gewährung einer Zuwendung durch die Antragsteller erfolgt mithilfe des Musters 1a zum § 44 SÄHO. Die Verwaltung unterzieht alle Anträge einer Plausibilitätsprüfung hinsichtlich ihrer Förderfähigkeit und einer Priorisierung auf der Grundlage der Kriterien aus Nr. 3 dieser Richtlinie. Im Ergebnis wird ein Maßnahmeplan einschließlich förderfähiger Ersatzmaßnahmen erstellt, der Grundlage für die Antragstellung

beim Kommunalen Sozialverband Sachsen ist. Der Zuwendungsantrag des Landkreises ist bis zum 31.07. des laufenden Jahres, für Maßnahmen, die das Jahr 2021 betreffen, bis zum 30.09.2021 an den Kommunalen Sozialverband Sachsen zu richten.

Das weitere Verwaltungsverfahren, insbesondere Erlass der entsprechenden Zuwendungsbescheide an die Letztempfänger sowie die Verwendungsnachweisprüfung, obliegt der Verwaltung.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 16.09.2021 in Kraft und am 31.12.2024 außer Kraft.